

**DE**

032355/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 08/06/10

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.6.2010  
K(2010)3558 endgültig

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 8.6.2010**

**zur Änderung des Beschlusses K (2009) 5706 in Bezug auf die Mandate der  
Europäischen Koordinatoren bestimmter Vorhaben im Rahmen des transeuropäischen  
Verkehrsnetzes**

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 8.6.2010**

### **zur Änderung des Beschlusses K (2009) 5706 in Bezug auf die Mandate der Europäischen Koordinatoren bestimmter Vorhaben im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 17a Absatz 1,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung Nr. 1692/96/EG in ihrer durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG, die Entscheidung Nr. 884/2004/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates geänderten Fassung sind Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen, die zum Ausbau dieses Netzes beitragen sollen, und in Anhang III sind 30 vorrangige Vorhaben aufgeführt, für die ein europäisches Interesse erklärt wurde, darunter die Vorhaben, denen der Europäische Rat auf seinen Tagungen in Essen 1994 und Dublin 1996 besondere Bedeutung beigemessen hat.
- (2) Gemäß Artikel 17a der Entscheidung Nr. 1692/96/EG in ihrer geänderten Fassung kann die Kommission im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Europäische Koordinatoren benennen, um die koordinierte Durchführung von bestimmten — insbesondere grenzüberschreitenden — Vorhaben oder Teilen davon, die zu den Vorhaben gehören, für die ein europäisches Interesse erklärt wurde, zu erleichtern.
- (3) Der mit dem Beschluss K (2005) 2754 in seiner geänderten Fassung eingeführte Koordinationsmechanismus, der es ermöglicht, die Fortschritte bei bestimmten Vorhaben genau zu verfolgen und einen besseren Überblick über die Arbeiten zu erhalten, und der außerdem den Abschluss der Vorhaben innerhalb der in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG in ihrer geänderten Fassung für die jeweiligen Abschnitte vorrangiger Vorhaben vorgesehenen Frist erleichtert, hat sich bewährt.
- (4) Durch den Beschluss K (2009) 5706 zur Änderung des Beschlusses K (2005) 2754 wurden die Mandate aller benannten Koordinatoren verlängert und die Benennung

---

<sup>1</sup> ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

neuer Koordinatoren für die vorrangigen Vorhaben Nr. 1 und Nr. 17 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

- (5) Mit dem vorliegenden Beschluss sollten entsprechend dem Beschluss K (2009) 5706 neue Koordinatoren für die vorrangigen Vorhaben Nr. 1 und Nr. 17 benannt werden.
- (6) Darüber hinaus sollte ein neuer Koordinator für das vorrangige Vorhaben Nr. 22 benannt werden.
- (7) Das Ende der Mandate der Koordinatoren für die vorrangigen Vorhaben Nr. 1, Nr. 17 und Nr. 22 sollte an das Ende der Mandate der Koordinatoren angeglichen werden, die durch den Beschluss K (2009) 5706 benannt wurden.
- (8) Die betroffenen Mitgliedstaaten haben ihr Einverständnis gegeben –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Anhänge des Beschlusses K (2005) 2754 in ihrer zuletzt durch den Beschluss C (2009) 5706 geänderten Fassung erhalten die Fassung der Anhänge des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Die Amtszeit der Koordinatoren für die vorrangigen Vorhaben Nr. 1, Nr. 17 und Nr. 22 beginnt mit dem Datum der Annahme dieses Beschlusses und endet am 22. Juli 2013; sie kann um vier Jahre verlängert werden.

Geschehen zu Brüssel am 8.6.2010

*Für die Kommission  
Siim KALLAS  
Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
**Für die Generalsekretärin**

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
**Direktor der Kanzlei**

## ANHANG I

Mandat 2009-2013
Pat Cox
<b><i>VV1: Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Messina-Palermo</i></b>
Carlo Secchi
<b><i>VV3: Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse in Südwesteuropa</i></b>
<b><i>VV19: Interoperabilität der Hochgeschwindigkeitsbahn auf der Iberischen Halbinsel</i></b>
Laurens Jan Brinkhorst
<b><i>VV6: Eisenbahnachse Lyon-Triest-Divača/Koper-Divača-Ljubljana-Budapest-ukrainische Grenze</i></b>
Péter Balázs
<b><i>VV17: Eisenbahnachse Paris-Straßburg-Stuttgart-Wien-Bratislava</i></b>
Karla Peijs
<b><i>VV18: Binnenwasserstraße Rhein/Maas–Main–Donau</i></b>
<b><i>VV30: Binnenwasserstraße Seine–Schelde</i></b>
Luis Valente de Oliveira
<b><i>VV21: Meeresautobahnen</i></b>
Gilles Savary
<b><i>VV22: Eisenbahnachse Athen-Sofia-Budapest-Wien-Prag-Nürnberg/Dresden</i></b>
Pavel Telička
<b><i>VV27: Rail Baltica</i></b>
Karel Vinck
<b><i>Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)</i></b>

## **ANHANG II**

### **Aufgabenbeschreibung**

#### **Muster für die Aufgabenbeschreibung von**

**Herrn Pat Cox (vorrangiges Vorhaben 1), Herrn Carlo Secchi (vorrangige Vorhaben 3 und 19), Herrn Laurens Jan Brinkhorst (vorrangiges Vorhaben 6), Herrn Péter Balázs (vorrangiges Vorhaben 17), Herrn Gilles Savary (vorrangiges Vorhaben 22), Herrn Pavel Telička (vorrangiges Vorhaben 27), Frau Karla Peijs (vorrangige Vorhaben 18 und 30) und Herrn Luis Valente de Oliveira (vorrangiges Vorhaben 21)**

**jeweils als Europäische Koordinatoren**

#### **der Vorhaben in Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG**

[Ort], [Datum]

[Name des Europäischen Koordinators]

[Funktion]

[vollständige Anschrift]

[Schreiben registriert unter der Nummer ...]

#### **[Beauftragung als Europäischer Koordinator für das vorrangige Vorhaben Nr. ...]**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr [Name des Europäischen Koordinators],

auf der Grundlage des Beschlusses Nr. [...] der Kommission benennt Sie die Europäische Union gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>2</sup> in der durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG geänderten Fassung als Europäischen Koordinator des in Anhang I dieses Beschlusses angegebenen vorrangigen Vorhabens.

Dieses/diese Vorhaben gehört/gehören zu den 30 vorrangigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die in Artikel 19a der genannten Entscheidung aufgeführt sind. Aufgrund dieses Stellenwerts ist dieses Vorhaben/sind diese Vorhaben besonderes wichtig, um der Strategie Europa 2020 neue Dynamik zu geben, und leistet/leisten einen wichtigen Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum.

Bei den Arbeiten im Rahmen dieses Vorhabens/dieser Vorhaben ergeben sich Schwierigkeiten in der Koordination zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten, und zwar sowohl in Bezug auf die zeitliche Abstimmung der Arbeiten als auch hinsichtlich einer noch zu treffenden festen Vereinbarung über einen detaillierten Zeitplan und die Zuweisung der Finanzmittel.

Ihre äußerst wichtige Aufgabe wird es daher sein, die Kommission sowohl bei der Programmierung der Mittel als auch beim politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu unterstützen und diese in die Lage zu versetzen, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Ihre Amtszeit als Europäischer Koordinator läuft bis zum 22. Juli 2013 und kann einvernehmlich verlängert werden.

---

<sup>2</sup>

ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

Ihre Aufgaben ergeben sich aus den vom Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten Vorgaben und umfassen in erster Linie

- die Förderung gemeinsamer, von der Kommission vorab genehmigter Bewertungsmethoden für Vorhaben sowie gegebenenfalls die technische Beratung der Projektträger hinsichtlich der Projektfinanzierung;
- die Erstellung eines Jahresberichts für die Kommission, der dem Europäischen Parlament und den betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt wird, über die erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Vorhabens, neue Bestimmungen oder sonstige Entwicklungen, die sich auf die Merkmale des Vorhabens auswirken könnten, sowie über alle Schwierigkeiten oder Hindernisse, die eine größere Verzögerung der vom Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten Termine für die Fertigstellung zur Folge haben könnten. Die Kommission kann diesen Bericht auch heranziehen, um eine Verlängerung der programmierten Hilfen zu genehmigen.
- die Konsultation – gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedstaaten – der regionalen und lokalen Behörden, der Betreiber und Nutzer von Verkehrsdiensten sowie der Vertreter der Zivilgesellschaft, um den Bedarf im Verkehrssektor besser einschätzen und die Möglichkeiten der Finanzierung von Investitionen ermitteln zu können sowie festzustellen, welche Dienste bereitgestellt werden müssen, um den Zugang zu dieser Finanzierung zu erleichtern;
- die Ausarbeitung – auf Anforderung der Kommission – einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf Finanzierung von Projekten oder Projektgruppen, die in den Bereich Ihres Auftrags fallen, aus Mitteln der Europäischen Union.

Insbesondere bittet Sie die Kommission,

- Finanzierungsbeschlüsse zu überwachen und auf eventuelle Probleme bei ihrer Umsetzung hinzuweisen,
- darauf zu achten, dass Umweltvorschriften eingehalten und regionale Aspekte berücksichtigt werden, und
- sicherzustellen, dass dem Gesamtkonzept des „Korridors“ Rechnung getragen wird.

Sie können in Ausübung Ihres Auftrags die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie handeln unparteiisch, unabhängig und vertraulich und setzen Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Europäischen Union ein.

Sie müssen jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in den Bereichen führen könnte, in denen Sie tätig werden sollen. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Europäischen Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Im Rahmen Ihres - ohne Entgelt - auszuführenden Auftrags erhalten Sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 1 500 EUR zur Deckung der laufenden Ausgaben. Außerdem werden Ihre Dienstreisekosten entsprechend den geltenden Vorschriften der Kommission erstattet. Sie erhalten darüber hinaus technische und administrative Unterstützung durch die Kommission.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Direktor der Direktion Transeuropäische Netze. Die Kommission sichert Ihnen bereits im Voraus zu, dass Sie bei der Durchführung Ihrer Aufgabe die volle Unterstützung des Direktors sowie eines Mitarbeiters erhalten werden, der zu dem Zweck benannt wird, Sie in der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zu unterstützen.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung, auf die sie außerordentlich zählt, für den Erfolg der transeuropäischen Netze von entscheidender Bedeutung sein wird.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht.

[Ort], [Datum]  
[Name des Europäischen Koordinators]  
[Funktion]  
[vollständige Anschrift]  
[Schreiben registriert unter der Nummer ...]

**Aufgabenbeschreibung für Herrn Karel Vinck als Europäischer Koordinator für das  
Vorhaben „ERTMS“ und die Eisenbahnkorridore**

Sehr geehrter Herr Vinck,

auf der Grundlage des Beschlusses Nr. [...] der Kommission benennt Sie die Europäische Union als Europäischen Koordinator für das Vorhaben, das die Einführung des Eisenbahnverkehrsmanagementsystems „ERTMS“ in den Eisenbahnkorridoren zum Ziel hat. Diese Benennung erfolgt gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>3</sup> in ihrer durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG geänderten Fassung.

Dieses Vorhaben, das die Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) in den Eisenbahnkorridoren zum Ziel hat, ist besonders wichtig, um der Strategie Europa 2020 neue Dynamik zu geben, denn es hat angesichts seiner Bedeutung für die Gewährleistung der Interoperabilität in den Haupteisenbahnkorridoren und für die Lenkung des Personen- und Güterverkehrs auf den Hochgeschwindigkeitsstrecken sowie aufgrund seiner Auswirkungen auf die Industrie besonderes Gewicht.

Bei diesem Vorhaben ergeben sich Schwierigkeiten in der Koordination zwischen den Mitgliedstaaten. Durch diese Schwierigkeiten wird die Entwicklung einer einheitlichen Strategie für die Einführung des Systems auf europäischer Ebene verzögert. Mit dieser Strategie müssen die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den Richtlinien über die Interoperabilität auf Hochgeschwindigkeitsstrecken ergeben, umgesetzt und die Einführung der Systeme in den umfassenderen Kontext der Entwicklung der Infrastruktur der europäischen Haupteisenbahnkorridore gestellt werden.

Mit dieser doppelten Zielsetzung, die in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und Verbänden des Eisenbahnsektors klar festgelegt ist, sollen neue, wettbewerbsfähigere Eisenbahndienstleistungen von hoher Qualität sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehrssektor gefördert werden.

Ihre äußerst wichtige Aufgabe wird es daher sein, die Kommission sowohl bei der Programmierung der Mittel als auch beim politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu unterstützen und diese in die Lage zu versetzen, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Ihre Amtszeit als Europäischer Koordinator beträgt vier Jahre und kann einvernehmlich verlängert werden.

Ihre Aufgaben ergeben sich aus den vom Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten Vorgaben und umfassen in erster Linie

---

<sup>3</sup> ABl. L 201 vom 7.6.2004.

- die Begleitung der Entwicklung geeigneter methodischer Ansätze zur Ermittlung der Anforderungen für die Einführung des ERTMS auf sämtlichen Eisenbahnkorridoren, die im Anhang H der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) für das konventionelle Eisenbahnsystem aufgeführt sind. Diese Referenzmethoden sollen einer umfassenderen Perspektive Rechnung tragen, mit Blick auf die zusätzlichen Anforderungen für den Ausbau dieser Korridore, um ihre langfristige wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu sichern;
- die Überwachung der erforderlichen Studien für die einzelnen Korridore sowie die Aufnahme dieser Studien in einen kohärenten Plan der Europäischen Union für die Einführung des ERTMS. Dieser Plan soll dem spezifischen Bedarf Rechnung tragen, der sowohl in der Vereinbarung als auch in den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten zur Einführung des ERTMS angegeben ist;
- die Beteiligung an der Entwicklung einer einheitlichen Umsetzungsstrategie für diesen europäischen Plan, insbesondere durch Ermittlung von Finanzierungsmöglichkeiten und von Risiken für die Umsetzung.
- die Ausarbeitung für notwendig gehaltener zusätzlicher Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Korridore, um deren langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.
- die Übernahme des Vorsitzes in der hochrangigen Lenkungsgruppe, wie in der Vereinbarung vorgesehen;
- die Erstellung eines Jahresberichts für die Kommission, der dem Europäischen Parlament und den betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt wird, über die erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Vorhabens, neue Bestimmungen oder sonstige Entwicklungen, die sich auf die Merkmale des Vorhabens auswirken könnten, sowie über alle Schwierigkeiten oder Hindernisse, die größere Verzögerungen zur Folge haben könnten;
- die regelmäßige Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und betroffenen Akteuren, um alle Faktoren, die für die Entwicklung der ERTMS-Eisenbahnkorridore von Bedeutung sind, die Finanzierungsmöglichkeiten für die erforderlichen Investitionen sowie den Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel zu ermitteln;

Sie können in Ausübung Ihres Auftrags die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie handeln unparteiisch, unabhängig und vertraulich und setzen Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Europäischen Union ein.

Sie müssen jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in den Bereichen führen könnte, in denen Sie tätig werden sollen. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Europäischen Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Im Rahmen Ihres - ohne Entgelt - auszuführenden Auftrags erhalten Sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 1 500 EUR zur Deckung der laufenden Ausgaben. Außerdem werden Ihre Dienstreisekosten entsprechend den geltenden Vorschriften der Kommission erstattet. Sie erhalten darüber hinaus technische und administrative Unterstützung durch die Kommission.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Direktor der Direktion Transeuropäische Netze. Die Kommission sichert Ihnen bereits im Voraus zu, dass Sie bei der Durchführung Ihrer Aufgabe die volle Unterstützung des Direktors sowie eines Mitarbeiters erhalten werden, der zu dem Zweck benannt wird, Sie in der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zu unterstützen.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung, auf die sie außerordentlich zählt, für den Erfolg der transeuropäischen Netze von entscheidender Bedeutung sein wird.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht.